

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Landes- und Gemeindestatistik in Wien (Wiener
Statistikgesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Landes- und Gemeindestatistik in Wien (Wiener Statistikgesetz), LGBl.
für Wien Nr. 37/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 lautet:

"(2) Der statistische Beirat besteht aus Vertretern

1. des Magistrats, wobei das Kontrollamt mit mindestens einem Mitglied vertreten sein muss,
2. der Wiener Stadtwerke Holding AG,
3. der Bundesanstalt "Statistik Österreich",
4. der Wirtschaftskammer Wien,
5. der Landwirtschaftskammer für Wien,
6. der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
7. des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
8. des Vereins für Konsumenteninformation
sowie
9. aus Fachleuten aus Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft."

2. Im § 15 tritt in Abs. 2 an die Stelle der Angabe "20 000 S" die Angabe "1 400 Euro", und in Abs. 3 an die Stelle der Angabe "30 000 S" die Angabe "2 100 Euro".

Artikel II

1. Art. I Z 2 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

2. Art. I Z 1 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Landes- und Gemeindestatistik in Wien (Wiener
Statistikgesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Landes- und Gemeindestatistik in Wien (Wiener Statistikgesetz), LGBl.
für Wien Nr. 37/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 lautet:

"(2) Der statistische Beirat besteht aus Vertretern

1. des Magistrats, wobei das Kontrollamt mit mindestens einem Mitglied vertreten sein muss,
2. der Wiener Stadtwerke Holding AG,
3. der Bundesanstalt "Statistik Österreich",
4. der Wirtschaftskammer Wien,
5. der Landwirtschaftskammer für Wien,
6. der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
7. des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
8. des Vereins für Konsumenteninformation
sowie
9. aus Fachleuten aus Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft."

2. Im § 15 tritt in Abs. 2 an die Stelle der Angabe "20 000 S" die Angabe "1 400 Euro", und in Abs. 3 an die Stelle der Angabe "30 000 S" die Angabe "2 100 Euro".

Artikel II

1. Art. I Z 2 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

2. Art. I Z 1 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

1. Problem:

Das Wiener Statistikgesetz enthält im § 13 eine Regelung über einen statistischen Beirat, welcher aus Vertretern des Magistrats und weiteren Körperschaften und Institutionen besteht und im § 15 Regelungen über die Verhängung von Geldstrafen in der Höhe von S 20 000 bzw. S 30 000.

Hinsichtlich der Rechtsform bzw. Bezeichnung bestimmter Einrichtungen sind Änderungen eingetreten und sind die Schillingbeträge aufgrund der bevorstehenden Umstellung auf den Euro entsprechend abzuändern.

2. Ziel:

Erlassen eines Gesetzes, mit dem das Wiener Statistikgesetz entsprechend den... geänderten Bezeichnungen bzw. Rechtsformen und im Hinblick auf die Umstellung auf den Euro abgeändert wird.

3. Lösung:

Novellierung des Wiener Statistikgesetzes

4. Alternativen:

keine

5. Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

6. Finanzielle Auswirkungen:

keine

7. EU-Konformität:

gegeben

8. Besonderheiten des legislativen Verfahrens:

keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Wiener Statistikgesetz enthält im § 13 eine Regelung über einen statistischen Beirat, welcher aus Vertretern des Magistrats und weiteren Körperschaften und Institutionen besteht.

Hinsichtlich der Rechtsform bzw. Bezeichnung folgender Einrichtungen sind Änderungen eingetreten: Mit Inkrafttreten des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163 wurde das Österreichische Statistische Zentralamt als Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes mit dem Namen Bundesanstalt "Statistik Österreich" errichtet.

Die Wiener Stadtwerke wurden aus dem Magistrat der Stadt Wien ausgegliedert und u.a. die Wiener Stadtwerke Holding AG gegründet.

Die Bezeichnung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft lautet nunmehr gemäß § 8 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG, BGBl. I Nr. 103/1998, "Wirtschaftskammer Wien".

Dementsprechend wurde mit Artikel I die Bestimmung des § 13 Abs. 2 Wiener Statistikgesetz angepaßt.

Weiters wurde die Umstellung auf den Euro in den Strafbestimmungen berücksichtigt.

Es werden keine **zusätzlichen Kosten** entstehen, da lediglich die Bezeichnungen bestimmter vorschlagsberechtigter Institutionen an die aktuelle Bezeichnung bzw. Organisationsform angepasst wurden und bei den Strafbestimmungen die Euro-Umstellung erfolgt. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates bleibt unverändert.

Besonderer Teil

Zu Artikel I des Entwurfes

Diese Bestimmung berücksichtigt in Ziffer 1 die Ausgliederung der Wiener Stadtwerke aus dem Magistrat, die Schaffung der Bundesanstalt "Statistik Österreich" sowie die Änderung der Bezeichnung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien in "Wirtschaftskammer Wien".

Die Regelung der Ziffer 2 dient der mit Wirksamkeit vom 1.1.2002 erforderlichen Euro-Umstellung. Da es sich um Strafbestimmungen handelt, erfolgt die Umrechnung nach dem Grundsatz 7 Euro für je 100 Schilling.

Zu Artikel II des Entwurfes

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretensregelung.

Gegenüberstellung

geltende Fassung

- § 13 (2) der statistische Beirat besteht aus Vertretern
1. des Magistrats, wobei die Wiener Stadtwerke und das Kontrollamt mit mindestens einem Mitglied vertreten sein müssen,
 2. des Österreichischen Statistischen Zentralamtes,
 3. der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien,
 4. der Wiener Landwirtschaftskammer,
 5. der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
 6. des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
 7. des Vereins für Konsumenteninformation sowie
 8. aus Fachleuten aus Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft

§ 15 (2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 sind mit Geldstrafen bis zu 20 000 S zu ahnden.

§ 15 (3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 4 sind mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S zu ahnden.

Entwurf

- § 13 (2) Der statistische Beirat besteht aus Vertretern
1. des Magistrats, wobei das Kontrollamt mit mindestens einem Mitglied vertreten sein muss,
 2. der Wiener Stadtwerke Holding AG,
 3. der Bundesanstalt "Statistik Österreich",
 4. der Wirtschaftskammer Wien,
 5. der Landwirtschaftskammer für Wien,
 6. der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
 7. des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
 8. des Vereins für Konsumenteninformation sowie
 9. aus Fachleuten aus Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft.

§ 15 (2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 sind mit Geldstrafen bis zu 1 400 Euro zu ahnden.

§ 15 (3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 4 sind mit einer Geldstrafe bis zu 2 100 Euro zu ahnden.